

## Von Büchern

**Michael Mädler/Traugott Roser (Redaktion), Ein Engel an der leeren Wiege.** Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur seelsorgerlichen Begleitung bei Fehlgeburt, Totgeburt und plötzlichem Säuglingstod, Schweinfurt 2004, 64 S., kostenlos.

Zu einer seelsorgerlich kompetenten Begleitung bei Fehlgeburt, Totgeburt, plötzlichem Säuglingstod oder auch einem als notwendig erachteten Schwangerschaftsabbruch zu verhelfen, ist das erklärte Ziel der vorliegenden Broschüre. Einleitend heißt es, die Berichte hinterbliebener Mütter und Eltern hätten deutlich gemacht, daß viele betroffene Frauen häufig kein Gehör für ihre Situation fänden, obwohl „gerade sie eines Umfeldes, das sie in ihrer Trauer begleitet und einfühlsam auf ihre Bedürfnisse eingeht“ (4) bedürften. Seelsorgerinnen und Seelsorger seien daher „besonders gefordert, auf die Situation von Frauen, Eltern, Familien und Fachkräften in Geburtskliniken oder auf Kinderstationen einzugehen“ (ebd.).

Der so umrissenen Seelsorgeaufgabe folgt eine theologische Einführung „zur Frage des Status von Embryonen und Neugeborenen“, wo unter Berufung auf Luther festgestellt wird, daß die *Fides infantium* „von niemandem abgesprochen werden [können], auch wenn das Kind noch nicht getauft“ sei (6). Im Hinblick auf eine kirchliche Bestattung dürfe deshalb kein Unterschied zwischen getauften und ungetauften Kindern gemacht werden.

Die Konzentration auf die Bedürfnisse von Mutter bzw. Eltern einerseits und die tauftheologischen Überlegungen andererseits führen in ihrer Verschränkung allerdings zu der problematischen Folgerung, daß sich alles liturgische Handeln allein an den Bedürfnissen von Mutter bzw. Eltern orientieren könne, eben weil die Frage des Getauftseins für das sterbende Kind als nicht entscheidend beurteilt wird.

Diese Grundentscheidung schlägt sich zwangsläufig auch in den „Bausteinen zur Gestaltung einer liturgischen Feier“ (43-49) nieder. So wird zunächst das Formular einer Nottaufe (nach Gottfried Lutz und Barbara Künzer-Riebel) geboten, in dem nun folgerichtig nicht mehr der Täufling, sondern Mutter bzw. Eltern im Mittelpunkt der liturgischen Gestaltung stehen (44f). Exemplarisch wird das an den kurzen, kursiv gesetzten Erläuterungen deutlich, die einigen Elementen der Taufhandlung beigegeben sind: Einleitungsgebet (die Situation benennen), Tauffrage (die eigenen Wünsche äußern), Taufe, Segenswort mit Handauflegung (Anerkennung des Kindes als Gottes Kind), Entzünden der Taufkerze, Fürbittengebet (Rückführung der Eltern in die bedrohte Situation), Vaterunser, Segen (für die Eltern und alle Anwesenden). Und tatsächlich werden in der Tauffrage nicht die Eltern an Kindes statt, sondern die Eltern als Eltern gefragt, ob sie wollen, daß ihr Kind getauft wird. Die „Anerkennung des Kindes als Gottes Kind“ meint dementsprechend die Anerkennung von seiten

der Mutter bzw. Eltern und wird denn auch nicht mehr der Taufe selbst, sondern einer sich anschließenden Segenshandlung zugeordnet. Schließlich dreht sich auch das Fürbittengebet, das den Täufling nur mehr formal einschließt, inhaltlich ausschließlich um die Bedürfnisse von Mutter bzw. Eltern. Beim Schlußsegen wird der Täufling gerade noch implizit erwähnt („alle Anwesenden“).

Wo die Taufe in ihrer Bedeutung derart relativiert und theologisch verflacht wird, sind Alternativrituale nicht weit. So wird für bereits verstorbene Kinder oder Totgeburten ein Namensgebungsritual (Übersetzung einer „naming ceremony“ von Pfarrerin Sabine Gries) geboten (46f). Hierzu wird erläutert, daß erst die Namensgebung das verstorbene Kind zu einer realen Bezugsperson werden läßt, seine Individualität sichtbar macht und den Hinterbliebenen das Trauern erleichtert. Die liturgische Umsetzung der Namensgebung überrascht um so mehr, als im Namensgebungsritual nun jene Verheißungen auftauchen, die man im Formular zur Nottaufe vermißt hatte. So heißt es im Eingangsgebet unter anderem: „Wir übergeben es [sc. das Kind] Gott, damit er ihm das ewige Leben schenke.“ Auf eine eher meditative Besinnung und ein Gebet folgt die eigentliche Namensgebung mit einer (erweiterten) trinitarischen Formel und einem Kreuzeszeichen auf der Stirn des Kindes. Sie schließt mit der Erläuterung: „Wenn wir N.N. mit dem Kreuz zeichnen, dann bedeutet dies: er/sie gehört zu Gott und seinem himmlischen Reich“ (es folgen Kinderevangelium, Vaterunser und Segen).

Schließlich wird in der Handreichung das Formular einer Segnungshandlung (evtl. mit Salbung) geboten (48f), das sich ebenfalls einer (erweiterten) trinitarischen Formel bedient, in der es unter anderem heißt: „Es segne dich Gott der Sohn, der mit dir vom Tod zur Auferstehung geht“ (49). Namensgebungsritual und Segenshandlung beinhalten also den Zuspruch von ewigem Leben bzw. Auferstehung, einzig das Formular zur Nottaufe enthält nichts vergleichbares.

Das Anliegen, das die Autorinnen und Autoren der Handreichung verbindet, ist fraglos dringlich und bedarf eingehender poimenischer und liturgischer Reflexion. Die pastoralliturgische Begleitung von Hinterbliebenen sterbender oder verstorbener Kinder gelingt jedoch nicht, wenn sie um den Preis der Aushöhlung der Taufsakraments erfolgt. Zwar ist der Fall nicht auszuschließen, daß seelsorgerliche Begleitung beim Sterben eines Kindes zwar gewünscht, der Vollzug der Nottaufe jedoch abgelehnt wird. Und tatsächlich wird man in diesem Zusammenhang kaum über katechetische Belehrungen im Sterbezimmer, sondern über angemessene liturgische Gestaltungsformen über den Tod des Kindes hinaus nachdenken müssen.

Gleichwohl sind Trost, Hoffnung und Zuversicht für Mutter bzw. Eltern plausibel nur von der Taufe als einem effektiven Rettungshandeln am Kind her zu gestalten. Nur eine solche Gestaltung eröffnet zugleich Bezüge zum eigenen Getauftsein der Hinterbliebenen und zur Gemeinschaft der Familia Dei über

den Tod hinaus, die der Gottesdienst der Gemeinde dann aufgreift und kontinuierlich fortführt. Dagegen wird eine kontinuierliche Trauerarbeit durch eine mutter- bzw. elternorientiert gestaltete Taufhandlung eher blockiert. Statt die Trauernden von der Macht der Trauer zu lösen und die neue Wirklichkeit des getauften Kindes liturgisch zu inszenieren („Weicht, ihr Trauergeister, denn mein Freudenmeister Jesus tritt herein...“), werden die Hinterbliebenen bei der Wirklichkeit des Todes behaftet.

Wo bei ungetauft verstorbenen Kindern Rituale der Namensgebung oder Segenhandlungen seelsorgerlich sinnvoll erscheinen, sind Formeln, die theologisch der Taufe vorbehalten sind oder allgemein mit ihr assoziiert werden, problematisch. Das gilt nicht nur im Hinblick auf das theologische Proprium der Taufe, sondern ist im Sinne der hier allein gefragten Zuwendung zu den Hinterbliebenen auch gar nicht notwendig. Das Kinderevangelium kann auch dort zur Sprache kommen, wo es keine konkrete Verheißung im Sinne der Taufe gibt.

Die Notwendigkeit von Namensgebungsritual und Segenshandlung wird unter anderem damit begründet, daß eine Totentaufe nach ökumenischem Konsens ausgeschlossen ist. Das ist zwar richtig. Nur ist gleichzeitig zu fragen, warum sich die Theologie hinsichtlich ihres Todesbegriffes unkritisch auf den Hirntod festlegen lassen sollte, der nach einhelliger Meinung von Medizinern und Juristen kaum mehr als eine behelfsmäßige Annahme bzw. eine gesellschaftspolitische Konvention darstellt, dabei jedoch den Handlungsspielraum von Seelsorgern enorm einschränkt. Transplantationsmediziner etwa nutzen den Umstand, daß der Zelltod erst viele Stunden nach dem Hirntod eintritt, um dem Körper Organe zu entnehmen, mit denen andere Patienten dann weiterleben können. Menschen, zumal Säuglingen, im selben Zeitraum (also vor Eintreten des Zelltodes) die Taufe vorzuenthalten, die man vor Eintreten des Hirntodes noch fraglos gewährt hätte, ist theologisch kaum überzeugend, geschweige denn zwingend. Hieran interdisziplinär weiterzuarbeiten und gleichzeitig das theologische Profil der Taufe weiter zu schärfen dürfte daher die vordringliche Aufgabe in dieser Frage sein.

Wolfgang Fenske

**Eve-Marie Becker (Hg.), Neutestamentliche Wissenschaft.** Autobiographische Essays aus der Evangelischen Theologie, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel 2003, ISBN 3-8252-2475-9 (= UTB 2475), 394 S., 24,90 €.

Dieser Band geht auf ein Erlanger Kolloquium über die Zukunft der neutestamentlichen Wissenschaft zurück. Die Einsicht, daß die Biographie eines Auslegers sich auf dessen Exegese auswirkt, sowie die Frage nach der verbindenden Mitte der neutestamentlichen Wissenschaft führte zu der Idee, das Gesamtbild derselben durch autobiographische Essays zu erhellen. 36 Beiträge sind zusammengelassen. Geordnet sind die Aufsätze der fast ausschließlich